

Satzung der Universität Stuttgart über die Befreiung hochbegabter Studierender von den Allgemeinen Studiengebühren

Vom 22. Juni 2010

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in Verbindung mit den §§ 1, 6 Abs. 1a des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) hat der Senat der Universität Stuttgart am 11. November 2009 die nachstehende Satzung der Universität Stuttgart zur Befreiung hochbegabter Studierender beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Universität Stuttgart befreit die 5 % besten Studierenden je Studiengang von den allgemeinen Studiengebühren.

§ 2 Befreiung von Studierenden in Diplom-, Magister- sowie Staatsexamensstudiengängen und Studierende in siebensemestrigen Bachelorstudiengängen

(1) Neuimmatrikulierte Studierende

Studierende, die sich an der Universität Stuttgart für das 1. Fachsemester in einen Staatsexamensstudiengang einschreiben, werden für die Dauer von 4 Semestern von den Studiengebühren befreit, wenn Sie aufgrund der Note ihrer Hochschulzugangsberechtigung zu den 5 % Besten der neu eingeschriebenen Studierenden ihres Studiengangs zählen. In Kombinationsstudiengängen werden die Studierenden befreit, die in mindestens einem Hauptfach zu den 5 % besten Studierenden gehören.

(2) Befreiung aufgrund Diplomvor- oder Zwischenprüfung

Studierende in den oben genannten Studiengängen werden nach bestandener, Diplomvor- oder Zwischenprüfung für die restliche Regelstudienzeit von den Studiengebühren befreit, wenn sie diese Prüfung innerhalb von 4 Semestern erfolgreich abgelegt haben und zu den 5 % Besten ihres Studiengangs zählen. Die Zahl der 5 % Besten wird bezogen auf die im Sommersemester im 4. Fachsemester eingeschriebene Anzahl an Studierenden ermittelt. In Kombinationsstudiengängen mit mehreren Hauptfächern werden Studierende befreit, die in mindestens einem Hauptfach zu den 5 % Besten zählen. Die Befreiung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Befreiung für die Dauer der Regelstudienzeit des Hauptfaches mit der höheren Fachsemesterzahl.

Studierende, die die Diplomvor- oder Zwischenprüfung außerzyklisch im 4. Fachsemester im Wintersemester ablegen, werden bei den Befreiungen des darauffolgenden Sommersemesters mit berücksichtigt. Im Falle einer Befreiung erfolgt diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der bestandenen Vor- bzw. Zwischenprüfung.

§ 3 Befreiung von Studierenden in Bachelor- und in Masterstudiengängen

(1) Neuimmatrikulierte Studierende in Bachelorstudiengängen

Studierende, die sich an der Universität Stuttgart für das 1. Fachsemester in einen Bachelorstudiengang einschreiben, werden für die Dauer von 2 Semestern von den Studiengebühren befreit, wenn Sie aufgrund der Note ihrer Hochschulzugangsberechtigung zu den 5 % Besten der neu eingeschriebenen Studierenden ihres Studiengangs zählen. In Kombinationsstudiengängen ist nur das Hauptfach maßgeblich.

(2) Bachelorstudierende in höheren Fachsemestern

Studierende in höheren Fachsemestern werden für die Dauer von 2 Semestern befreit, wenn nach dem 2., 4. bzw. 6. Fachsemester die nach der Prüfungsordnung für diesen Zeitraum vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten erworben wurde und sie zu den 5 % besten Studierenden ihres Studiengangs zählen. Die Zahl der 5 % Besten wird bezogen auf die im Sommersemester im 2., 4. bzw. 6. Fachsemester eingeschriebene Anzahl an Studierenden ermittelt. In den geistes- und sozialwissenschaftlichen Kombinationsstudiengängen (Hauptfach/Nebenfach) ist nur die Note des Hauptfaches maßgeblich. § 2 Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

Sofern sich die genaue Zahl der Leistungspunkte der zum jeweiligen Zeitpunkt zu erbringenden Leistungspunkte nicht aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ergibt, wird diese durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

(3) Studierende in Masterstudiengängen

Studierende, die sich an der Universität Stuttgart in einen Masterstudiengang einschreiben, werden für die Dauer der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs von den Studiengebühren befreit, wenn Sie nach dem 2. Semester die nach der Prüfungsordnung für diesen Zeitraum vorgesehene Anzahl an Leistungspunkten erworben haben und zu den 5 % besten Studierenden ihres Studiengangs zählen. Die Zahl der 5 % Besten wird bezogen auf die im 2. Fachsemester eingeschriebene Anzahl an Studierenden ermittelt. Bei Kombinationsstudiengängen ist nur das Hauptfach maßgeblich.

Sofern sich die genaue Zahl der Leistungspunkte der nach dem 2. Semester zu erbringenden Leistungspunkte nicht aus der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung ergibt, wird diese durch den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt.

Die befreiten Studierenden erhalten die in den ersten zwei Semestern bezahlten Studiengebühren zurückerstattet.

§ 4 Ergänzende Bestimmungen

(1) Unverschuldetes Fristversäumnis

Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben (z.B. Krankheit) die Prüfungen nicht innerhalb der oben angegebenen Fristen erfolgreich ablegen bzw. die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten erwerben konnten, können nach Bestehen der Prüfung bzw. nach dem Erwerb der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten bei der vorsitzenden Person des zuständigen Prüfungsausschusses beantragen, dass Sie beim nächstfolgenden Befreiungstermin bei der Ermittlung der 5 % Besten mit

berücksichtigt werden. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet die dem Prüfungsausschusses vorsitzende Person.

In Kombinationsstudiengängen ist die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses des Hauptfaches zuständig.

Werden die Gründe anerkannt und wird die Quote der 5 % Besten erreicht, erfolgt eine Befreiung für die gleiche Anzahl an Semestern, die bei fristgerechten Ablegen der Prüfung möglich gewesen wäre. Die Befreiung erfolgt ab dem Semester, dass auf das Bestehen der Prüfung folgt.

(2) Gremientätigkeit

Wer mindestens 2 Semester in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien oder Organen der Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder des Studentenwerkes aktiv mitgewirkt hat, wird bei der Berechnung der 5 % Besten mit einer um den Wert 0,3 verbesserten Durchschnittsnote berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur Semester, die vor dem maßgeblichen Befreiungszeitpunkt liegen. Werden durch diese Besserstellung andere Studierende aus der Bestenliste verdrängt, erhalten die verdrängten Studierenden trotzdem eine Befreiung.

Die aktive Teilnahme ist durch eine Bescheinigung der dem Gremium vorsitzenden Person nachzuweisen.

(3) Befreiungsverfahren

Die Befreiung von den Studiengebühren erfolgt von Amts wegen. Eine Antragstellung ist nicht erforderlich. Studierende, die eine Befreiung erhalten, werden durch schriftlichen Bescheid informiert.

(4) BaföG- Teilerlassverordnung

Bei der Erstellung der Ranglisten finden ergänzend, soweit vorstehend keine Regelung getroffen wurde, die diesbezüglichen Bestimmungen der BaföG-TeilerlassVO Anwendung.

Als Vergleichsgruppe gelten jeweils die Studierenden, die die geforderten Leistungen in demselben Studienjahr erbracht haben.

(5) Zweitstudium, Parallelstudium

Studierende, die ein Zweit- oder Parallelstudium absolvieren, werden bezüglich dieses Studiums nicht bei der Hochbegabtenbefreiung berücksichtigt. Der Rektor kann hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern die Regelung im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Studierende in beiden Studiengängen sehr gute Leistungen nachgewiesen hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juni 2010

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)